

# **Gestaltungsordnung**

**für den kirchlichen Friedhof in**

**München – Moosach**

**St. Martin**

**Alte Pfarrkirche**

## **Präambel**

Kirchliche Friedhöfe sind ein Sinnbild des Glaubensbekenntnisses, der Kirche als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten und des Glaubens an das „ewige Leben“. Kirchliche Friedhöfe sollen ein „Ort des Lebens“ und keine „Stätte der Tristesse“ sein.

Der Friedhof am Moosacher St. Martins-Platz ist ein kirchlicher Friedhof und ein Heiliger Ort im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Zur Wahrung der Friedhofsordnung, besonders hinsichtlich Schutz und Pflege des heiligen Charakters des Friedhofs, sind besondere Gestaltungsvorschriften geboten (c. 1243 CIC).

Der Friedhof ist zugleich Bestandteil der denkmalgeschützten Kirchenanlage um den alten Dorffriedhof von Moosach. Zum Schutz vor Gefährdungen und zur Erhaltung gebietet auch das bayerische Denkmalschutzgesetz entsprechende Regularien (Art. 4 ff DschG).

## **§ 1 Allgemeines**

Die Grabstätten auf dem Friedhof sind „geostet“. Der Ort der aufgehenden Sonne gilt im Christentum als Symbol des auferstandenen und wiederkehrenden Jesus Christus, dessen Auferstehungsfeier wir Ostern begehen. Die Orientierung der Gräber nach Osten ist das traditionelle Symbol dafür, dass die Verstorbenen am Tag der Auferstehung Christus entgegen sehen.

Der mittelalterliche Friedhof kennt die „Totenleuchte“. Da die Toten nicht als existenzlos gesehen werden, sollte die mittelalterliche „Totenleuchte“ den Seelen der Verstorbenen den Weg zum „Heiligen Ort“, dem um die Kirche gelegenen Friedhof, weisen. Dorthin also, wo das „ewige Licht“ die Anwesenheit Christi in der Gestalt der Hostie aufweist. Die Totenleuchte, die Tag und Nacht brennen sollte, spendete den Verstorbenen das ewige Licht als Lebensquell. Der Brauch, Grablichter an den einzelnen Gräbern aufzustellen, entstammt dieser Tradition. Heute dienen Totenleuchten dem gemeinsamen Gedenken aller Verstorbenen im Friedhof.

Die Friedhofsmauer grenzt die Lebensbereiche der Lebenden und der Toten ab. Sie bildet gewissermaßen die Grenze zwischen dem weltlichen und dem kirchlichen Rechtsbereich. Die Rücknahme der Friedhofsmauer auf den historischen Verlauf nimmt die ursprüngliche Topographie des Denkmals wieder auf.

Das Kriegerdenkmal erinnert an die Pfarrangehörigen, die in der Regel nicht im Pfarrfriedhof bestattet sind, sondern fern der Heimat einem gewaltsamen Tod zum Opfer fielen. Diese Mahnmale sollen die Namen aller Verstorbenen aufnehmen, und so einen Ort des Gedenkens in der Heimat schaffen. Der Platz vor der Friedhofsmauer zeigt symbolisch auf, dass die Verstorbenen selbst an einer anderen Stelle bestattet wurden.

Jeder hat das Recht auf seinen Namen, nicht nur hochgestellte Persönlichkeiten. Die Namensangabe auf einem Grabmal dient der Erinnerung und dem Gedenken an die Verstorbenen. Anonyme Bestattungen sind mit christlichen Vorstellungen nicht vereinbar.

## § 2 Grabmale

- (1) Soweit möglich sollen die alten historischen Grabmale wieder verwendet werden. Die Beschriftung ist ein wertvolles ortsgeschichtliches Zeugnis. Die Grabmale und ihre Beschriftung sind daher zu erhalten. Um Beschädigungen zu vermeiden und eine sachgerechte Behandlung zu sichern, bleiben die historischen Grabmale im Eigentum der Kirchenstiftung. Vorhandene, nicht historische Grabmale können bis zu einer Neubelegung der Grabstätte beibehalten werden (Besitzstand).
- (2) Soweit historische Grabmale nicht zur Verfügung stehen, sollen eigene Grabmale in traditionellen heimischen Materialien (heimische Natursteine und Hölzer, Schmiedeeisen, Bronze) erstellt und ringsum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet werden. Diese Grabmale sollen in Gestaltung und Größe den bestehenden Grabmalen entsprechen und sich dem so entstehenden Gesamtbild unterordnen.
- (3) Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Kirchenverwaltung, die zur Beurteilung auch einer fachkundigen Jury (Gestaltungsbeirat) beziehen kann.
- (4) Zur Erhaltung der historischen Grabmale sind die Namen und Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen einheitlich am Fuß der Grabmale auf Tafeln aus Bronze oder Stein nach dem im Pfarrbüro einsehbaren Muster anzubringen. Schriftart, Schriftgröße und Symbole können frei gewählt werden.

## § 3 Grabbeete

Die Grabbeete sollen begrünt werden. Zur Bepflanzung können traditionelle heimische Pflanzen nach der im Pfarramt bereit gestellten Liste gewählt werden. Neophyten, also fremde, nicht heimische Gewächse, größere und wuchernde Gewächse und so genannte Modepflanzen sind nicht gestattet.

Die Kirchenverwaltung St. Martin hat in ihrer Sitzung vom 08.12.2015 vorstehende Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

München, den 08.02.2016

 (Siegel)

*U. Jankung, Pf.*

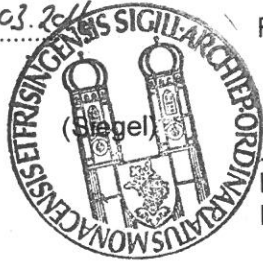
.....  
Vorstand der Kirchenverwaltung

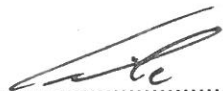
Eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung wird beantragt.


VZ 08.73-2005/34#002

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 01.03.2011 Für den Erzb. Finanzdirektor



  
Helmut Kniele  
Leiter Stabsstelle Recht

  
Cornelia Höhensteiger  
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.